

RS UVS Kärnten 2005/01/20 KUVS-350/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2005

Rechtssatz

Ist die Verantwortung des Beschuldigten, sich zum Zeitpunkt der Zustellung eines Bescheides wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht an seiner Abgabestelle aufgehalten zu haben, nicht zu widerlegen, so kann nicht mehr von einer rechtswirksamen Zustellung des Bescheides gesprochen werden und bleiben somit erhebliche Zweifel darüber, ob dieser Bescheid dem Rechtsbestand angehört und ist der Berufung Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Abwesenheit von der Abgabestelle, Auslandsaufenthalt, In dubio pro reo, Zustellzeitpunkt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at